

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 150 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger berichtet über die vorliegende Novelle des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass Betriebe zwar grundsätzlich interessiert seien, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu errichten, eine Hürde stelle allerdings das Erfordernis in § 25 des Gesetzes dar, wonach der Rechtsträger das Personal anzustellen habe. Den Betrieben fehle es jedoch oftmals an dem für die Auswahl und das tägliche Management erforderliche Know-how, weshalb von der Möglichkeit der Errichtung betrieblicher Kinderbetreuungseinrichtungen bislang nicht im gewünschten Ausmaß Gebrauch gemacht worden sei. Betrieben werde nun insofern die Einrichtung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erleichtert, als die Bereitstellung des Personals durch Dritte erfolgen könne, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung seien. Die Verantwortlichkeit für das Personal und die Pädagogik, auch gegenüber der Aufsichtsbehörde, verbleibe jedoch weiterhin beim Betrieb. In den §§ 45a, 47 und 47c gehe es um eine Klarstellung, das ab 2024 Valorisierungen des Elternbeitragsersatzes von 1. September bis zum 31. August des Folgejahres Geltung, also dem Kinderbetreuungsjahr entsprechend. Diese Neuregelung sei insgesamt von Vorteil sowohl für die Rechtsträger als auch für die Erziehungsberechtigten. Würde die Valorisierung zum 1. Jänner, also zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen, müssten die Rechtsträger während des laufenden Kinderbetreuungsjahres ihre Tarifordnungen anpassen. Eine Anpassung aller Elterntarife zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres sei für die Rechtsträger und die auszahlenden Stellen einfacher und für die Erziehungsberechtigten klarer, da diese während eines laufenden Kinderbetreuungsjahres nicht mehr mit weiteren Änderungen ihres Beitrages konfrontiert würden. Im § 47b werde die Informationspflicht der Gemeinden gegenüber den Eltern über Förderungen und Kosten des Landes von zwei- auf einmal im Jahr reduziert. In § 47d sei geregelt worden, dass auch privaten Trägern zusätzliche Förderungen gewährt werden dürften.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA richtet in seiner Wortmeldung verschiedene Fragen an die Expertin betreffend Personaleinsatz. Die Frage nach dem pädagogischen Konzept sei für ihn nicht hinlänglich ausgeführt. Ein Betrieb, dem das Know-how fehle, könne sich von einem anderen Träger das Personal holen und bleibe trotzdem selbst für das pädagogische Konzept zu-

ständig. Es sei anzuzweifeln, ob dies in der Praxis auch so funktionieren könne. Nicht nachvollziehbar sei, warum das Thema der Zytomegalie und der jetzigen Lösung der Sonderförderungen in den Erläuterungen nicht explizit erwähnt und ausgeführt werde. Die Arbeiterkammer führe in ihrer Stellungnahme aus, dass das Familienpaket nicht jährlich valorisiert werde. Es wäre interessant, wie sich das Familienpaket für das Jahr 2024 gestalten und was dies für die Elternbeiträge bedeuten werde. Ebenfalls kritisch zu beurteilen sei, dass in der Verordnungsermächtigung im § 65b auch der § 28 aufgenommen werde, wo es um die fachlichen Anstellungserfordernisse gehe, die man auch rückwirkend absenken könne. Die Sonderbestimmungen, die während Krisen eingeführt worden seien, sollten nicht auf Dauer im Gesetz festgeschrieben werden.

HRⁱⁿ Mag.^a Kendlbacher MIM (Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung) repliziert auf die Fragen von Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA. Im § 25 gehe es darum, für Betriebseinrichtungen die Möglichkeit zu schaffen, Mittel aus der Artikel 15a-Förderung für den Ausbau einer Kinderbetreuungseinrichtung abholen zu können. Nach den Richtlinien des Bundes sei dies nur möglich, wenn der Rechtsträger die Förderung beantrage. Mit der neuen Formulierung, sei es nun möglich. Dadurch komme es nicht zu einer Qualitätsverschlechterung. Die Begleitung seitens des Landes sei die Gleiche, ebenso wie die Empfehlung für ein pädagogisches Konzept. Es gehe lediglich darum, den Abrechnungsvorschriften des Bundes gerecht zu werden. Das Thema der Sonderförderung gehe über das Thema der Zytomegalie hinaus und betreffe auch zB die Sonderförderung für die Tageseltern, die jährlich bisher mit Regierungsbeschluss geleistet worden seien. Dies gehe momentan nicht, weil es keine Bestimmung im Gesetz gebe, da die letzte diesbezügliche Regelung mit Ende Jänner 2023 ausgelaufen sei. Nunmehr werde eine unbefristete Bestimmung im Gesetz vorgesehen. Das Familienpaket sei nie valorisiert worden, dies sei eine politische Entscheidung, über die man diskutieren könne. Hinsichtlich des Personals sei auszuführen, dass eine Verordnung auf den Weg gebracht worden sei, nach der es möglich sein werde, dass Zusatzkräfte, die aufgrund des Fachkräftemangels mit einer Ausnahmegenehmigung tätig seien, für das gesamte Kinderbetreuungsjahr in den Gruppen eingesetzt werden könnten. In einer weiteren Wortmeldung führt die Expertin betreffend die angesprochene Valorisierung aus, dass kein Schaden für die Eltern entstehe, sondern dies nur auf Kosten der Rechtsträger gehe.

Abg. Mag.^a Brandauer bezieht sich in ihrer Fragestellung auf die Stellungnahme des Zentrums für Kindergartenpädagogik betreffend die Praxisbegleitung. Fraglich sei, warum eine Gleichstellung mit Praktikantinnen und Praktikanten von der BAfEP (Bildungsanstalt für Elementarpädagogik) nicht mitaufgenommen worden sei.

Abg. Hangöbl BEd führt aus, dass in der Stellungnahme der Arbeiterkammer im § 47c vermerkt sei, dass sich diese dafür ausspreche, die Valorisierungsbestimmung beizubehalten bzw. die Novellierung erst nächstes Jahr in Kraft treten zu lassen, um die Familien in Zeiten der Teuerung nicht noch mehr zu belasten.

Abg. Leitner ergänzt, dass es nicht darum gehe, die Kompetenz und Wichtigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen abzustreiten, sondern darum, dem schwerwiegenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Deshalb sei auch die rückwirkende Verordnung wichtig, weil es einfach Gemeinden gebe, die großen Handlungsbedarf hätten. Es müssten sonst Gruppen gesperrt werden.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 8. und 10. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen. Ziffer 9. wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 150 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.